

FAQ 2.4

Erfassung von Vermögensgegenständen unter 3 000 Euro in der Eröffnungsbilanz

Stand: 17.07.2018

Komplex: Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung

Stichworte: Inventur, geringwertige Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz

Wie ist mit den Vermögensgegenständen unterhalb der 3 000-Euro-Grenze, die nach der Sonderregelung zur Eröffnungsbilanz nicht erfasst wurden, bei Folgeinventuren umzugehen? Was ist zu veranlassen, wenn ein Beschluss der Vertretung zur Erfassung dieser Vermögensgegenstände (noch) nicht vorliegt? Wie sind die Hinweise des Rundbriefes 3/2008 des Ministers des Inneren vom 8. Juli 2008 zu werten?

Der Umgang mit Vermögensgegenständen unterhalb einer Wertgrenze von 3 000 Euro ist eine Ausnahmeregelung, die ausschließlich für die Eröffnungsbilanz gilt und in § 53 Abs. 7 KomHVO geregelt ist.

Die Hinweise des Rundbriefes 3/2008 sind aus heutiger Sicht zum Teil veraltet, da sie durch teilweise modifizierte Neuregelungen ersetzt worden sind. Der Hinweis Nr. 2 zur 3 000-Euro-Wertgrenze war damals eine Vorankündigung zu der späteren Regelung des heutigen § 53 Abs. 7 KomHVO (ursprünglich GemHVO Doppik) und ist nur noch bedingt anwendbar. Der Begriff „Bestandsverzeichnis“ wurde damals nicht näher definiert und ist daher überholt. Gemeint war eine besondere Liste ähnlich der Zählliste. In der Verordnung ist nunmehr von „gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung“ die Rede. Hierzu wird auf den nachstehenden Auszug aus der Kommentierung Kirchmer/Meinecke, Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 53 KomHVO verwiesen:

„Abs. 7 beinhaltet eine Regelung zum Umgang mit abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (3 000-Euro-Wertgrenze). Unabhängig von der Dauer ihrer bisherigen Nutzung kann auf die Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz dieser Vermögensgegenstände verzichtet werden. Darüber hinaus muss die Vertretung bestimmen, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer bestimmten weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind. Diese ausschließlich für die Eröffnungsbilanz geltende Regelung kann optional angewandt werden und umfasst diverse Gestaltungsmöglichkeiten.

Vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz muss grundsätzlich entschieden werden, ob für diesen Teil der Vermögensgegenstände die allgemeinen Erfassungs- und Abschreibungsvorgaben der §§ 33 und 40 KomHVO gelten sollen oder alternativ die Spezialregelung der 3 000-Euro-Wertgrenze. Während diese Entscheidung auch für einzelne Gruppen von Vermögensgegenständen unterschiedlich getroffen werden kann, sollte eine Entscheidung je einzeltem Vermögensgegenstand vermieden werden.

In einem zweiten Schritt muss die Vertretung über die Form der Inventarisierung entscheiden. Entweder es wird auf eine Erfassung komplett verzichtet oder die Vermögensgegenstände werden bis zu einer weiteren Wertgrenze, die zwischen Null und 3 000 Euro liegt und frei wählbar ist, mengenmäßig in gesonderten Listen erfasst. Auch die Möglichkeit einer regulären Inventarisierung und einer Bilanzierung mit einem Euro ist dadurch nicht ausgeschlossen. Entscheidet man sich bei der Anwendung der 3 000-Euro-Regelung für Wertgrenzen, die auch bei regulären Bewertungsvereinfachungen verwendet werden (z. B. 150, 410 oder 1 000 Euro), bedeutet dies dennoch keine Anwendung der §§ 33 und 40 KomHVO. Eine Trennung zwischen den Rechtsvorschriften ist zwingend erforderlich. Hierbei muss klar erkennbar und dokumentiert sein, welche der Alternativregelungen für die Eröffnungsbilanz verwendet worden sind.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bekannt sind, und dient der Reduzierung des im Verhältnis zur Bilanzsumme zu hohen Erfassungsaufwandes. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt, müssen diese lediglich dann (ggf. überschlägig) ermittelt werden, wenn sie im Grenzbereich von 3 000 Euro liegen könnten.

Eine Anwendung der 3 000-Euro-Regelung ist nicht zulässig, soweit es sich um die Einzelbestandteile von Sachgesamtheiten handelt, da diese keine selbständig nutzbaren Vermögensgegenstände darstellen. Ebenso darf diese Regelung nicht bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Verwendung finden.

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 54 KomHVO vorgenommen werden (§ 114 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA). Dies gilt auch im Fall eines rechtmäßigen Nichtansatzes von Vermögensgegenständen sowie bei der Anwendung von Vereinfachungsregelungen. Insbesondere die im Zusammenhang mit der Anwendung der 3 000-Euro-Regelung nach Abs. 7 getroffenen Festlegungen müssen auch über die Eröffnungsbilanz hinaus ihre Wirkung entfalten, auch wenn dann ausschließlich nur noch die Erleichterungen zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern nach § 40 KomHVO zulässig sind. Ein im Rahmen der 3 000-Euro-Regelung nicht erfasster oder nicht bewerteter Vermögensgegenstand wird auch in den Folgejahren nicht mehr erfasst oder bewertet (Bestandsschutz).“

Besteht noch kein Beschluss der Vertretung, ist dieser zwingend nachzuholen. Soweit die kommunaleigene Inventurrichtlinie gemäß § 33 Abs. 8 KomHVO zeitnah erstellt und beschlossen wird, ist eine entsprechende Angabe in dieser Richtlinie, die sich jedoch direkt auf die Umsetzung des § 53 Abs. 7 KomHVO beziehen muss, ausreichend.

Darüber hinaus ist die Kommune nach § 112 Abs. 2 KVG LSA verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Es sollte daher, zumindest für die werthaltigeren Vermögensgegenstände (z. B. Kleingeräte) auch hier eine Möglichkeit der Kontrollierbarkeit geschaffen werden, um § 112 Abs. 2 KVG LSA gerecht werden zu können. Es empfiehlt sich, dies in entsprechenden Dienstanweisungen zu regeln.